

Pressemitteilungen 2012

[« zurück zu »Pressemitteilungen«](#)

01.06.2012 - Pressemitteilung des Sozialgerichts Dresden

Alleinstehende "Hartz-IV"-Empfänger in Dresden haben Anspruch auf höchstens 288,45 € (zzgl. angemessener Heizkosten) für die Kosten der Unterkunft

Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 1. Juni 2012

Das Jobcenter Dresden hat für einen Ein-Personenhaushalt ab 1. Januar 2011 maximal 288,45 € für Kaltmiete und kalte Nebenkosten zuzüglich angemessener Heizkosten als Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) zu zahlen. Dies hat das Sozialgericht Dresden am 1. Juni 2012 entschieden.

Die Klägerin bezieht Leistungen nach dem SGB II. Sie bewohnt allein eine 50 qm große Zweizimmer Wohnung in Dresden für die sie 256,50 € Grundmiete und insgesamt 100 € für Betriebskosten und Heizkosten zu zahlen hat. Hiervon bewilligte das Jobcenter Dresden ab 1. Januar 2011 lediglich 324,90 € monatlich als Leistungen nach dem SGB II unter Bezugnahme auf den Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom 24. November 2011, da die Kosten der Unterkunft unangemessen seien. Hiergegen wendet sich die Klägerin.

Die 40. Kammer des Sozialgerichts Dresden hat der Klage teilweise stattgegeben und das Jobcenter zu weiteren Zahlungen für die Kosten der Unterkunft verurteilt.

Die von der Landeshauptstadt Dresden auf der Grundlage der Berechnungen des Gutachtens des Institutes Wohnen und Umwelt GmbH Darmstadt (IWU-Institut) festgestellte Grenze zu den angemessenen Kosten der Unterkunft in Dresden ist rechtswidrig und damit nicht anzuwenden. Zwar ist die gewählte wohnungsmarktorientierte Methode - also Betrachtung von Angebot und Nachfrage – nicht zu beanstanden. Im Einzelnen hat die Kammer jedoch bemängelt, dass relevante Daten nicht berücksichtigt wurden, veraltet sind oder andere Großstädte betreffen.

Das Gericht hat daher unter Rückgriff auf Berechnungen des IWU-Institutes auf Grundlage der Daten, die für den Dresdner Mietspiegel 2010 erhoben worden sind, die Angemessenheitsgrenze für einen Ein-Personen-Haushalt auf 6,41 €/qm selbst bestimmt. Dieser Wert beinhaltet bereits kalte Nebenkosten von 1,16 €/m². Die Kammer vertritt zudem die Auffassung, dass für einen Ein-Personen-Haushalt abstrakt eine Wohnfläche von 45 m² als angemessen anzusehen ist. Insgesamt ergibt sich daher nach den Berechnungen des Gerichtes für einen Ein-Personen-Haushalt die Angemessenheitsgrenze bei einer Bruttokaltmiete von 288,45 €. Zusätzlich können noch die angemessenen Heizkosten beansprucht werden.

Die Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht ist zugelassen.

Aktenzeichen: S 40 AS 5435/11; S 40 AS 5436/11; S 40 AS 392/12

[« zurück zu »Pressemitteilungen«](#)
